



*Titelbild: Emma Bösigler, Klasse Primarschule Schlossmatt*

# Leitfaden

## Zum Umgang mit religiösen Fragen an der Volksschule Burgdorf

Für die Volksschule Burgdorf als verbindlich erklärt durch  
die Volksschulkommission: 21.01.2026

## **Inhalt**

<b>1. Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Regeln des Zusammenlebens .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Unterrichtsinhalte und Veranstaltungen.....</b>	<b>4</b>
3.1 Rechtliches .....	4
3.2 Empfehlungen .....	4
3.2.1 Unterrichtsinhalte .....	5
3.2.2 Veranstaltungen.....	5
<b>4. Absenzen an religiösen Feiertagen .....</b>	<b>5</b>
4.2 Rechtliches .....	5
4.3 Empfehlungen .....	6
<b>5. Feiern mit christlichem Hintergrund .....</b>	<b>6</b>
5.1 Regelung.....	6
5.2 Empfehlungen .....	6
<b>6. Schulanlässe mit auswärtigem Übernachten.....</b>	<b>7</b>
6.1 Rechtliches .....	7
6.2 Regelung.....	7
6.3 Empfehlungen .....	7
<b>7. Kochen und Essen .....</b>	<b>7</b>
7.1 Regelung.....	8
7.2 Empfehlungen .....	8
<b>8. Fasten .....</b>	<b>8</b>
8.1 Regelung.....	8
8.2 Empfehlungen .....	8
<b>9. Kleider, Kopfbedeckung, Haartracht .....</b>	<b>8</b>
9.1 Regelung.....	8
<b>Anhang 1: Speisevorschriften einfach erklärt .....</b>	<b>10</b>
<b>Anhang 2: Fasten einfach erklärt.....</b>	<b>11</b>
<b>Anhang 3: Liste hohe religiöse Feiertage .....</b>	<b>12</b>
<b>Anhang 4: Merkblatt zum Leitfaden Umgang mit religiösen Fragen an der Volksschule Burgdorf ...</b>	<b>14</b>

## 1. Einleitung

Alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von ihrem Geschlecht, haben ein durch die Verfassung geschütztes Recht auf Bildung. Dieses Recht ist gesetzlich in der Schulpflicht verankert.

**Die öffentliche Volksschule (Kindergarten, Primarschule, Sekundarstufe I, Tagesschulen) muss weltanschaulich und religiös neutral sein.** Deshalb gibt es kein Schulangebot, an dem Kinder und Jugendliche aus religiösen Gründen nicht teilnehmen können. (Art. 43 Abs. 1 KV [BSG 101.1] und Art. 4 VSG [BSG 432.210])

### **Dennoch können Spannungsfelder zwischen Bildungsauftrag, Religionsfreiheit, Elternrecht und Gleichbehandlung entstehen.**

Daraus ergibt sich die Frage, in welchem Umfang religiöse Überzeugungen von Kindern und Eltern den Bildungsauftrag der Schule beeinflussen dürfen – und umgekehrt.

Konflikte können auch entstehen, wenn das Erziehungsrecht der Eltern mit dem Bildungs- und Integrationsauftrag der Schule kollidiert.

Toleranz ist dabei zentral: Religiöse Überzeugungen sind zu respektieren, solange sie die Rechtsordnung achten. Beispielsweise wäre ein Kopftuchverbot für Schülerinnen nicht zulässig (Religionsfreiheit), Befreiungen vom Unterricht (z. B. Sport oder Lager) verletzen jedoch das Recht auf gleiche Bildung.

Der Leitfaden bietet Mitarbeitenden von Schulen und Tagesschulen, Eltern und Kindern Orientierung. Ziel ist es, Bildung, Integration, Persönlichkeitsrechte, Toleranz und die Gleichberechtigung aller Geschlechter miteinander zu verbinden.

Im Interesse des Kindes arbeiten Lehrpersonen und Eltern als Partnerinnen in Bildungs- und Erziehungsfragen zusammen. Dazu gehören auch Fragen zu religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen.

**Dieser Leitfaden ersetzt nicht den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern. Wo Regeln Spielraum lassen, soll gemeinsam nach individuellen Lösungen gesucht werden, die allen Kindern Bildung und Teilhabe am Schul- und Klassengeschehen ermöglichen.**

Der Leitfaden ist in thematische Kapitel eingeteilt. Nach einer Einleitung mit wichtigem Hintergrundwissen werden die rechtlichen Grundlagen zitiert. Da diese nicht immer eindeutig sind, stehen am Schluss des Kapitels Empfehlungen, die ganz konkrete Tipps beinhalten. In den grünen Kästen sind die wichtigsten Erkenntnisse zusammengefasst.

## 2. Regeln des Zusammenlebens

Im Schul- und Tagesschulalltagalltag gelten verbindliche Regeln, die auf Toleranz, Respekt, Hilfsbereitschaft und Gleichstellung der Geschlechter basieren. Unterschiedliche Kulturen, Sprachen und Religionen werden wertgeschätzt, damit ein positives Klassen- und Schulklima entsteht.

Die Mitarbeitenden von Schulen und Tagesschulen arbeiten pädagogisch mit Toleranz, Einfühlungsvermögen und klaren Grenzen: Kinder lernen so, ihr Verhalten zu reflektieren und sich in die Gemeinschaft zu integrieren. Klare Regeln schaffen zudem Vertrauen bei den Eltern.

Die Mitarbeitenden von Schulen und Tagesschulen tragen Verantwortung für Inhalte und Organisation des Unterrichts und der Betreuung. Sie orientieren sich dabei an den rechtlichen Grundlagen und den pädagogischen Zielsetzungen, um diese Werte im Alltag umzusetzen.

### 3. Unterrichtsinhalte und Veranstaltungen

Es kann vorkommen, dass Eltern nicht möchten, dass ihre Kinder mit religiösen Ansichten, Wertvorstellungen oder Inhalten in Berührung kommen, die ihren eigenen Überzeugungen widersprechen. Aus Erfahrung betrifft dies vor allem den Sportunterricht, insbesondere das Schwimmen, sowie Klassenlager. Auch Schulanlässe mit christlichem Hintergrund können davon berührt sein.

Hinzu kommen Themen im Fach NMG wie «Ich selber sein – Leben in Gemeinschaft» oder «Gesundheit – Wohlbefinden», die weltanschauliche und ethische Fragen beinhalten. Dazu gehört auch die schulische Sexualerziehung, die ausdrücklich religiöse, ethische und kulturelle Aspekte berücksichtigt und für Angehörige verschiedener Religionsgemeinschaften herausfordernd sein kann.

Bei Dispensationsgesuchen geht es oft darum, dass Familien, die einer Minderheit in einem anderen gesellschaftlichen, kulturellen oder religiösen Umfeld angehören, ihre Identität sowie ihre Werte und Normen, etwa in Bezug auf Sexualität, Ehe und Familie, bewahren möchten. Solche Ängste sind verständlich und nachvollziehbar. Das Bemühen, die eigene Identität zu bewahren, ist zudem durch die Religions-, Glaubens- und Gewissensfreiheit geschützt.

#### 3.1 Rechtliches

##### **Unterrichtsinhalte und Dispensation**

Der Unterricht im Kindergarten und in der Volksschule muss konfessionell neutral sein (Art. 4 VSG). Deshalb ist eine Dispensation von einzelnen Fächern oder Unterrichtsinhalten aus Gründen der Religions-, Glaubens- oder Gewissensfreiheit grundsätzlich nicht möglich.

Eine Ausnahme bildet die **Sexualerziehung**: Hier können Eltern ihre Kinder durch eine schriftliche Mitteilung vom Unterricht dispensieren lassen (AHB, Abschnitt 6.4).

Der **Schwimmunterricht** ist für alle Kinder obligatorisch. Ein Ganzkörperbadeanzug (Burkini) ist erlaubt. Zum Schwimmunterricht hat das Bundesgericht am 24. Oktober 2008 entschieden, dass es keinen Anspruch auf Dispensation aus religiösen Gründen gibt. Das Gericht hat das Recht auf Bildung und den Integrationsauftrag der Schule höher gewichtet als die Religionsfreiheit.

##### **Teilnahme an Veranstaltungen**

Veranstaltungen, die während des Unterrichts stattfinden, sind für alle Kinder obligatorisch. Veranstaltungen ausserhalb des Stundenplans sind im Kindergarten und in der Volksschule freiwillig. Kinder dürfen solchen Anlässen daher ohne Dispensationsgesuch fernbleiben (Art. 27 Abs. 1 VSG).

Wenn Eltern dennoch ein Dispensationsgesuch für gewisse Unterrichtsinhalte oder Veranstaltungen einreichen, soll ein Gespräch stattfinden, um die Hintergründe und Anliegen der Eltern zu klären. Im Kanton Bern kann die Schulleitung im Einzelfall eine Dispensation bewilligen, wenn es dem Wohl des Kindes dient.

#### 3.2 Empfehlungen

Die Volksschule folgt dem Volksschulgesetz. Danach unterstützt die Schule die Kinder dabei, ihre Fähigkeiten in einer ausgewogenen Weise zu entwickeln. Grundlage dafür sind die christlich-abendländische Kultur und die demokratische Tradition (Art. 2 Abs. 2 VSG).

### 3.2.1 Unterrichtsinhalte

Die Eltern, Schülerinnen und Schüler sollen wissen, dass es an der öffentlichen Schule keinen konfessionellen Religionsunterricht gibt.

Religiöse Themen, die nicht an eine bestimmte Religion gebunden sind, werden im Fach NMG behandelt. Der Lehrplan legt fest, welche Inhalte dabei gelernt werden. Der Unterricht zu diesen Themen wird so gestaltet, dass alle Kinder, egal welcher Religion oder Weltanschauung sie angehören, teilnehmen können.

1. Falls Eltern trotzdem möchten, dass ihr Kind vom Unterricht dispensiert wird, wird empfohlen, mit ihnen ein Gespräch zu führen. Dabei kann die Schule ihre Erwartungen erklären und gemeinsam mit den Eltern eine Lösung suchen.

2. Landschulwochen gehören zum obligatorischen Unterricht. Sie werden so organisiert, dass sie von allen besucht werden können.

### 3.2.2 Veranstaltungen

Der Grundsatz der Integration ist sehr wichtig. Darum gilt:

**Alle Kinder sollen an Veranstaltungen der Schule teilnehmen.**

1. Die Eltern und die Kinder werden rechtzeitig und gezielt über alle **Anlässe** und **Aktivitäten** im Kindergarten und in der Schule informiert. So können die Eltern Vertrauen aufbauen. Die Eltern sollen genau wissen, was das Ziel des Anlasses ist und welche Regeln dabei gelten.

2. **Lager:** Die Eltern sollen verstehen, dass wir in einer Gesellschaft leben, in der Mädchen und Jungen nicht strikt getrennt werden. Damit sich Kinder in unserer Gesellschaft gut zurechtfinden, sollen sie auch im Lager lernen, in solchen Rahmenbedingungen gut miteinander umzugehen. Wichtig ist die Aufklärung vor dem Lager: Mädchen und Jungen sind in den Schlafräumen getrennt, sanitäre Anlagen werden geschützt benutzt (einzeln, abschliessbar) und auf die Ernährung der Kinder wird Rücksicht genommen (vegetarisch, kein Schweinefleisch, ...).

## 4. Absenzen an religiösen Feiertagen

Glaubensgemeinschaften kennen Gebetszeiten, institutionalisierte und kalendarisch festgeschriebene Feier- und Festtage, an denen Kinder und Jugendliche teilnehmen wollen oder müssen. In der Regel handelt es sich um die «Hohen Feiertage». Zu beachten ist, dass sich viele dieser Feier- und Festtage nach dem Mondkalender richten. Das hat zur Folge, dass ihre Daten sich im Sonnenjahr-Kalender von Jahr zu Jahr verschieben.

Selbstverständlich gibt es in allen Gesellschaften Feier- und Festtage. Diese gehen auf religiöse, kulturelle, nationale, regionale oder ethnische Gründungen zurück. Die von Religionen gestifteten Festtage lassen sich in «Hohe Feiertage» und halboffizielle häuslich-familiäre Feste unterteilen. Letztere werden die Schul- oder Ausbildungszeit kaum tangieren.

### 4.1

### 4.2 Rechtliches

**Aus der Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD, BSG 432.213.12)**

#### **Art. 4** Dispensationen

<sup>1</sup>Dispensationen sind insbesondere möglich

(...)

e für das Fernbleiben aufgrund religiöser Gebote,

(...)

Die Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule regelt, dass **Kinder und Jugendliche aus religiösen Gründen vom Unterricht befreit werden können**. In solchen Fällen müssen die versäumten Lerninhalte vor- oder nachgeholt werden.

Bei Aufnahmeprüfungen (z. B. für die Sekundarschule oder das Gymnasium) und Abschlussprüfungen werden keine Absenzen aus religiösen Gründen gewährt. Die Schulen achten jedoch bei der Terminplanung darauf, dass wichtige Feiertage verschiedener Religionen berücksichtigt werden.

Absenzen aus religiösen Gründen (nur hohe religiöse Feiertage) werden nicht von den freien Halbtagen der Schülerinnen und Schüler abgezogen.

### **4.3 Empfehlungen**

Unsere Gesellschaft und auch die Schule sind von christlichen Traditionen geprägt. Deshalb berücksichtigt der Schulkalender die christlichen Feiertage. In den letzten Jahren ist die Vielfalt der Religionszugehörigkeiten an den Burgdorfer Schulen gewachsen.

Die staatlichen Schulen sind nicht an eine Religion gebunden und garantieren die Religions- und Glaubensfreiheit. Deshalb werden alle Glaubensrichtungen der Schülerinnen und Schüler respektiert. Feiertage und Traditionen sind sichtbare Zeichen dieser unterschiedlichen Religionen.

## **5. Feiern mit christlichem Hintergrund**

### **5.1 Regelung**

**Feiern mit christlichem Hintergrund**, wie zum Beispiel Weihnachtsfeiern, **sind an der Schule erlaubt**. Sie müssen jedoch den Bildungszielen der Schule entsprechen und mit der staatlichen Neutralitätspflicht vereinbar sein. Dabei ist darauf zu achten, dass die religiösen Gefühle von Kindern und Jugendlichen, die keiner christlichen Religion angehören, respektiert werden.

Zudem sollen auch andere Religionen und ihre Feste, denen Kinder in der Klasse angehören, in einer positiven und wertschätzenden Weise im Unterricht thematisiert werden.

### **5.2 Empfehlungen**

Feiern mit christlichem Hintergrund sollen so gestaltet werden, dass sie

- den Schülerinnen und Schülern ein wichtiges religiöses Fest und dessen Werte verständlich machen,
- das Verständnis für bedeutende kulturelle Traditionen in unserer Gesellschaft fördern,
- allen Kindern ein gemeinschaftliches Klassenerlebnis ermöglichen und
- so gestaltet sind, dass sie die religiösen Gefühle von Kindern und Jugendlichen anderer Religionen respektieren.

Feiertage und Feste anderer Religionen, denen Kinder in der Klasse angehören, sollen ebenfalls im Unterricht aufgegriffen werden. Sie bieten eine Gelegenheit, die verschiedenen Religionen und deren Festzeiten im Leben der Schülerinnen und Schüler kennenzulernen und wertzuschätzen.

## 6. Schulanlässe mit auswärtigem Übernachten

Schulreisen, Exkursionen und Landschulwochen gehören – soweit sie dem gesetzlichen Bildungsauftrag dienen – zum Unterricht. Sie fördern die Allgemeinbildung, das soziale Lernen und die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler. Zudem stärken sie die Klassengemeinschaft und sind aus pädagogischer Sicht wertvoll. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass alle Schülerinnen und Schüler integriert werden und ihre Sozialkompetenz entwickeln, um selbstständige und gemeinschaftsfähige Menschen zu werden. Lager können hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.

Die Gründe, weshalb Eltern oder Kinder nicht an einem Lager teilnehmen möchten, können sehr unterschiedlich sein. Eine Teilnahme gegen den Willen von Eltern und Kindern ist heikel, da sie einen starken Eingriff in die elterliche Verantwortung darstellt.

### 6.1 Rechtliches

Der Lehrplan 21 schreibt Schulverlegungswochen als Unterrichtsform vor.

### 6.2 Regelung

**Landschulwochen, Ski- und Schneesportlager** und Ähnliches mehr, die im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrages durchgeführt werden, **sind grundsätzlich obligatorisch**.

### 6.3 Empfehlungen

Schulanlässe wie Lager und Sportwochen gehören zum Schulprogramm. Sie fördern die allgemeine Bildung, das soziale Lernen und die Gesundheit der Kinder. Solche Anlässe stärken das Gemeinschaftsgefühl und sind für alle Kinder eine wertvolle und bereichernde Erfahrung.

Manche Eltern haben Bedenken, wenn ihr Kind auswärts übernachtet. Deshalb ist es wichtig, ihnen die folgenden Punkte zu erklären. Vieles davon ist selbstverständlich und berücksichtigt die Bedürfnisse aller Eltern:

- Die Schlafräume sind nach Geschlechtern getrennt. Knaben dürfen die Zimmer der Mädchen nicht betreten und umgekehrt.
- Sowohl eine männliche als auch eine weibliche Aufsichtsperson sind nach Möglichkeit im Lager dabei.
- Die Schülerinnen und Schüler können zeitlich gestaffelt oder räumlich getrennt duschen.
- Wenn es die Umstände erlauben, können die Schülerinnen und Schüler ihre religiösen Handlungen (z. B. Gebete) durchführen.
- Alkohol und Drogen sind in einem Klassenlager selbstverständlich verboten.

## 7. Kochen und Essen

Im Unterrichtsfach «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (mit Hauswirtschaft)», WAH, werden Speisevorschriften der Religionen berücksichtigt.

Die im Lehrplan 21 festgelegten Themen werden dadurch nicht eingeschränkt.

## 7.1 Regelung

**Das Schulfach WAH ist für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch.**

Es wird so gestaltet, dass keine religiösen Gefühle verletzt werden.

## 7.2 Empfehlungen

Da es mehrere Religionen gibt, die das Essen von Schweinefleisch verbieten, wird darauf verzichtet im WAH-Unterricht.

Zur Förderung von Toleranz und Verständnis für die Speisevorschriften von Religionen werden diese im Unterricht thematisiert.

## 8. Fasten

Die religiöse Pflicht des Fastens während einer gewissen Zeit ist in mehreren Religionen verankert.

### 8.1 Regelung

Auch während der Fastenzeit besuchen alle Jugendlichen den WAH-Unterricht und kochen aktiv mit. Wer nicht mitessen möchte, bespricht dies **vier Wochen** im Voraus mit der Lehrperson. Das Essen kann in diesem Fall nach Hause genommen werden.

### 8.2 Empfehlungen

- **Die Schülerinnen und Schüler entscheiden selbst**, ob sie fasten möchten, wie lange sie fasten und ob sie das Fasten ab- oder unterbrechen.
- **Im Sportunterricht wird Rücksicht genommen.** Es müssen keine Höchstleistungen erbracht werden, wenn jemand fastet.
- Die Mitarbeitenden der Schulen und Tagesschulen achten darauf, dass **niemand wegen des Fastens unter Druck gesetzt wird.**
- Wenn das Fasten in der Klasse ein Thema ist, **informiert die Lehrperson im Unterricht**, wie in verschiedenen Religionen gefastet wird, und ermöglicht eine sachliche Diskussion.

## 9. Kleider, Kopfbedeckung, Haartracht

### 9.1 Regelung

Der Kanton Bern hat für Schulen keine Bekleidungs- oder ähnliche Vorschriften erlassen. Schülerinnen und Schüler dürfen deshalb z. B. Kippa, Kopftuch, Kruzifixe oder religiös motivierte Frisuren tragen. Das Bundesgericht hat in einem Fall einer Genfer Lehrerin entschieden, die Anstellungsbehörde dürfe dieser aus Gründen der konfessionellen Neutralität und des Religionsfriedens in der Schule verbieten, ein Kopftuch zu tragen. Die Berner Kantonsregierung teilt diese Haltung ebenfalls und will weiterhin keine Lehrerinnen mit Kopftuch in den Klassenzimmern, da diese als Vertreterinnen des Staates dessen religiöse Neutralität repräsentieren. Die konfessionelle Neutralität des Unterrichts sei in der Kantonsverfassung und im Volksschulgesetz festgeschrieben.

**Abkürzungen:**

- AHB «Allgemeine Hinweise und Bestimmungen» (Lehrplanteil)  
KV Verfassung des Kantons Bern vom 6.6.1993, BSG 101.1  
VSG Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 19.3.1992, BSG 432.210  
DVAD Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule,  
vom 16.3.2007, BSG 432.213.12

**Impressum****Projektleitung:**

Anette Vogt, Fachstelle Integration der Stadt Burgdorf

**Begleitgruppe:**

Forum Migration Burgdorf  
Leitung Volksschule Burgdorf  
Mitarbeitende der Schulen und Tagesschulen Burgdorf  
Moschee HANA E RE  
Verein «Burgdorf integriert»

## Anhang 1: Speisevorschriften einfach erklärt

### Speisevorschriften einfach erklärt

Bevor eine Klasse ins Lager fährt, ist es wichtig, über Speisevorschriften zu sprechen. So können Kinder, Eltern und Lehrpersonen Vertrauen aufbauen. Die Lehrpersonen sollen mit den Eltern besprechen, welche Regeln beim Essen wichtig sind (z. B. vegetarische Menüs). Es hilft auch, der Klasse zu erklären, welche Regeln es zum Beispiel im Islam gibt. So können Ängste abgebaut werden.

#### Christentum

Christen dürfen grundsätzlich alles essen und trinken. Früher war es üblich, freitags kein Fleisch zu essen, sondern Fisch. Viele Christen halten diese Tradition weiterhin ein. Deshalb gibt es in vielen Mensen und Restaurants freitags Fischgerichte.

#### Hinduismus und Buddhismus

Auch hier gibt es keine strengen Regeln. Kühe sind in Indien heilig, daher essen gläubige Hindus kein Rind- oder Kalbfleisch. Viele Hindus und Buddhisten essen vegetarisch. An Freitagen und Feiertagen wird kein Fleisch gegessen, sondern vegetarisch.

#### Judentum

Damit Essen «koscher» ist, müssen strenge Regeln eingehalten werden:

- Fleisch und Milch dürfen nicht zusammen gegessen werden.
- Es gibt viele weitere Regeln.

#### Islam

Muslime dürfen nur «halal» essen, also Dinge, die erlaubt sind. Sie dürfen essen:

- Kalb-, Rind-, Lamm- und Geflügelfleisch
- Fisch

Sie dürfen **nicht** essen:

- Schweinefleisch und Schweinefett
- Blut
- Alkohol
- Fleisch muss nach islamischen Regeln geschlachtet werden, damit es halal ist. Da diese Schlachtmethode mit vorheriger Betäubung in der Schweiz sehr selten angewendet wird, kaufen einige Muslime Fleisch in islamischen Metzgereien, die dieses aus dem Ausland anbieten.
- **Wichtig:**  
Kalb- und Geflügelwürste oder Kalbsbrät können Schweinefleisch enthalten. Auch in Backwaren wie Gipfeli kann Schweinefett stecken.

## **Anhang 2: Fasten einfach erklärt**

### **Fasten einfach erklärt**

In der christlichen Tradition wird 40 Tage vor Ostern, insbesondere am Karfreitag, gefastet. Dies wird jedoch nur selten praktiziert.

In der christlich orthodoxen Kirche wird die Fastenzeit oft strenger gelebt.

Im Islam gibt es den Monat Ramadan. Die Pflicht zu fasten besteht für muslimische Gläubige oft ab dem Beginn der Pubertät. Jüngere Kinder werden in vielen Familien ermutigt, einige Stunden am Tag zu fasten. Das Fasten hat eine geistige, religiöse und körperliche Dimension. Vorausgesetzt, dass die körperliche Fitness gewährleistet ist, wird vom Beginn der Morgendämmerung bis zum Sonnenuntergang auf die Einnahme von Nahrung und Flüssigkeiten verzichtet. Die Verantwortung für das Einhalten des Fastens liegt bei der einzelnen Person. Sie entscheidet, ob sie fastet und wenn ja, ob oder wie lange ihr dies in der aktuellen Lebenssituation möglich ist. Es ist auch möglich, das Fasten zu unterbrechen. Diese Zeit kann bei einigen Auslegungen des Islams nachgeholt werden.

### Anhang 3: Liste hohe religiöse Feiertage

#### Liste hohe religiöse Feiertage

Da Religionen unterschiedliche Kalender verwenden, fallen viele ihrer Feiertage in unserem gregorianischen Kalender jedes Jahr auf ein anderes Datum. Sie richten sich nach dem Mond, der Sonne oder einer Kombination aus beiden. Hohe Religiöse Feiertage sind gesetzlich nicht definiert.

**Christliche** «hohe Feiertage» richten sich mit dem Weihnachtszyklus (Advent, Weihnacht) nach dem Sonnenjahr, der Osterzyklus (Palmsonntag, Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten) dagegen nach dem Mondjahr. Ostern findet am 1. Sonntag nach Frühlingsvollmond statt.

Für den **Islam** gilt das «Opferfest» als das höchste religiöse Fest. Weiter ist das «Fest des Fastenbrechens» während dreier Tage am Ende des Ramadans hervorzuheben. Beide Feste richten sich nach dem Mondkalender. Der wichtigste Feiertag der Schiiten ist «Aschura» (eine Passionszeit im Zusammenhang mit dem Todestag des Propheten-Enkels Husains, der den schiitischen Islam begründete). Die Hauptgebetszeit findet am Freitag statt. Die Gebete im Alltag können teilweise nachgeholt werden.

Das **Judentum** kennt fünf ungefähr gleichwertige «hohe Feiertage».

Im **Hinduismus** werden je nach Region und Glauben verschiedene Kalender verwendet, die mehrheitlich auf den Mondphasen basieren, also terminlich beweglich sind.

#### Christentum:

- **Karfreitag** (Freitag vor Ostern) – Gedenken an die Kreuzigung Jesu
- **Ostersonntag** (beweglich, im Frühling) – Feier der Auferstehung Christi
- **Auffahrt** (Christi Himmelfahrt) (40 Tage nach Ostern)
- **Pfingsten** (50 Tage nach Ostern) – Ausschüttung des Heiligen Geistes
- **Weihnachtstag (25. Dezember)** – Geburt Christi

#### Islam:

- **Īd al-Fiṭr (Fest des Fastenbrechens, Zuckerfest)** – Wird am Ende des Fastenmonats **Ramadan** gefeiert. Dauer: 1–3 Tage (je nach Land).
- **Īd al-Aḍḥā (Opferfest, „Kurban Bayramı“)** – Fällt in die Zeit der Hadsch-Pilgerfahrt nach Mekka (am 10. Tag des Monats Dhū l-Ḥiddscha). Dauer: 3–4 Tage. Erinnerung an die Bereitschaft Abrahams/Ibrahims, seinen Sohn zu opfern. Traditionell wird ein Tier (Schaf, Rind, Kamel) geopfert und Fleisch an Bedürftige verteilt.

#### Judentum:

- **Rosch ha-Schana (Jüdisches Neujahr)** – Beginn des neuen Jahres im jüdischen Kalender
- **Jom Kippur (Versöhnungstag)** – 10. Tischri, 10 Tage nach Rosch ha-Schana. Heiligster Tag im Judentum. 25-stündiges Fasten, Gebet und Umkehr.
- **Pessach (Passahfest)** – Erinnerung an den Auszug aus Ägypten. Acht Tage (in Israel 7 Tage) im Frühling (15.–22. Nissan).
- **Schawuot (Wochenfest, Pfingsten)** – 50 Tage nach Pessach. Erinnerung an die Gabe der Tora am Sinai. Traditionell: Tora-Lernen, Essen von Milchspeisen.
- **Sukkot (Laubhüttenfest)** – 15.–21. Tischri (Herbst). Erinnerung an die Wüstenwanderung. Bau und Aufenthalt in der Laubhütte (Sukka).

### **Hinduismus:**

- **Diwali (Deepavali – Lichterfest)** – Eines der bekanntesten Feste. Symbolisiert den Sieg des Lichts über die Dunkelheit, des Guten über das Böse. Feierlich durch Lampen (Diyas), Feuerwerk und Geschenke.
- **Holi (Farbenfest)** – Frühlingsfest, bekannt für das Bewerfen mit Farben. Markiert den Frühlingsanfang.
- **Navaratri & Durga Puja** – Neun Nächte lange Verehrung der Göttin Durga
- **Janmashtami** – Feier der Geburt des Gottes Krishna. Mit Fasten, Tanz und Gesängen.

### **Buddhismus:**

- **Vesakh** (Buddha-Tag / Buddha Purnima / Saga Dawa) – Wichtigster Feiertag im gesamten Buddhismus. erinnert an die Geburt, Erleuchtung und das Parinirvana (Tod) des historischen Buddha Siddhartha Gautama. Gefeiert am Vollmond im Monat Vaisakha (meist Mai).
- **Magha Puja** (Sangha-Tag) – Erinnerung an die spontane Versammlung von 1250 Mönchen, die vom Buddha unterwiesen wurden. Findet am Vollmond im 3. Mondmonat (meist Februar/März) statt.
- **Asalha Puja (Dhamma-Tag)** – Feier der ersten Lehrrede Buddhas im Hirschpark von Sarnath (Dhammacakkappavattana Sutta). Beginn der buddhistischen Lehre (Dharma) für die Welt. Meist im Juli (Vollmond).

### **Andere Religionen**

Sollten bestimmte Religionen mit ihren hohen religiösen Feiertagen nicht berücksichtigt sein, kann das Gespräch mit der Schulleitung gesucht werden. Die Schulleitung nimmt anschliessend Kontakt mit der Fachstelle Integration der Stadt Burgdorf auf, um gegebenenfalls weitere hohe religiöse Feiertage festzulegen.

## Merkblatt zum Leitfaden Umgang mit religiösen Fragen an der Volksschule Burgdorf

- 1. Alle Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf Bildung.**  
Alle begegnen einander mit **Toleranz** und **Respekt**.
- 2. Die Schulen und Tagesschulen sind verpflichtet, weltanschaulich und religiös neutral zu sein.**  
Deshalb gibt es kein Schul- oder Tagesschulangebot, an dem Kinder und Jugendliche aus religiösen Gründen nicht teilnehmen können.
- 3. Der Schwimmunterricht ist für alle obligatorisch.** Ein Ganzkörperbadeanzug (Burkini) ist erlaubt.  
**Anlässe** der Schule während der Unterrichtszeit sind **obligatorisch**.
- 4. Schülerinnen und Schüler können aus religiösen Gründen an hohen Feiertagen** (gemäss Anhang) vom **Unterricht dispensiert** werden. Lerninhalte werden vor- oder nachgeholt.  
**Das Dispensationsgesuch muss vier Wochen vorher** eingereicht werden.
- 5. Feiern mit christlichem Hintergrund** (z.B. Weihnachtsfeiern) sind in der Schule erlaubt. Sie sind so gestaltet, dass Kinder und Jugendliche aller Religionen teilnehmen können.
- 6. Landschulwochen, Exkursionen und Schulanlässe mit auswärtigem Übernachten** sind grundsätzlich für alle **obligatorisch**. Wichtig zu wissen: Schlafräume sind nach Geschlechtern getrennt. Duschen ist räumlich getrennt oder zeitlich gestaffelt. Religiöse Handlungen (z. B. Gebete) sind nach Absprache möglich. Religiöse Essensvorschriften werden berücksichtigt. Alkohol und Drogen sind selbstverständlich verboten.
- 7. Der WAH-Unterricht ist für alle obligatorisch.** Beim Zubereiten der Mahlzeiten werden religiöse Essensvorschriften berücksichtigt.  
Auch während der **Fastenzeit** kochen alle Jugendlichen aktiv mit. Wer nicht mitessen möchte, bespricht dies **vier Wochen vorher** mit der Lehrperson. Das Essen kann in diesem Fall mit nach Hause genommen werden.
- 8. Auch während der Fastenzeit nehmen alle am Sportunterricht teil.** Es wird auf Fastende **Rücksicht** genommen.  
Das Fasten kann meistens für wichtige Anlässe oder Prüfungen **unterbrochen** und später **nachgeholt** werden.